



Mandanteninformation Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

„Mit gezielten Investitionsanreizen neues Wachstum schaffen, die Wirtschaft ankurbeln und Arbeitsplätze sichern.“

Diese ehrgeizigen Zielsetzungen wurden seit dem ersten Gesetzesentwurf wiederholt seitens der Bundesregierung geäußert. Nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt Nr. 161 vom 18. Juli 2025 – und dementsprechend Inkrafttreten der weitaus überwiegenden Regelungen mit Wirkung vom 19. Juli 2025 (Ausnahme ist die Änderung bei der Forschungszulage mit Inkrafttreten am 01. Januar 2026) – wird sich nun zeigen, ob die politische Erwartungshaltung mit der Praxis übereinstimmen wird.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen:

1. Degressive Abschreibung (AfA) – Investitions-Booster

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft oder hergestellt werden, wurde eine degressive Abschreibung eingeführt. Der AfA-Satz kann bis zum Dreifachen der linearen AfA betragen – maximal jedoch 30,00 %.

2. Arithmetisch-degressive AfA für Elektrofahrzeuge

Für im Zeitraum vom 01. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027 angeschaffte Elektrofahrzeuge, die zum Anlagevermögen gehören, wurde eine sogenannte „Turboabschreibung“ eingeführt, bei der die Anschaffungskosten arithmetisch-degressiv über einen Zeitraum von sechs Jahren wie folgt abgeschrieben werden können:

- 75,00 % im Jahr der Anschaffung
- 10,00 % im ersten Folgejahr
- 5,00 % im zweiten und dritten Folgejahr
- 3,00 % im vierten Jahr
- 2,00 % im fünften Jahr

3. Erweiterung der Dienstwagenregelung für E-Fahrzeuge

Die Bruttolistenpreisgrenze bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von E-Fahrzeugen wurde erhöht. Für E-Fahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft wurden, steigt die Bruttolistenpreisgrenze von zuvor EUR 70.000,00 auf EUR 100.000,00.

4. Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Aktuell liegt der Körperschaftsteuersatz in Deutschland bei 15,00 %. Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 sinkt dieser in fünf Stufen jährlich um jeweils 1,00 %. Ab dem Veranlagungszeitraum 2032 beträgt der Körperschaftsteuersatz dann 10,00 %.

5. Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

Die Thesaurierungsbegünstigung richtet sich an Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die ihre Gewinne im Unternehmen belassen. Der Steuersatz auf einbehaltene Gewinne wird künftig schrittweise gesenkt:

- 2028 – 2029: 27,00 %
- 2030 – 2031: 26,00 %
- ab 2032: 25,00 %

6. Verbesserungen bei der Forschungszulage

Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die ab dem 01. Januar 2026 starten, gelten folgende Verbesserungen:

- Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen um pauschale Gemein- und Betriebskosten.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage auf EUR 12 Mio. pro Wirtschaftsjahr.

Zusammenfassung:

Das Gesetz enthält zahlreiche Maßnahmen, mit denen Investitionen und Innovationen durch steuerliche Vorteile gefördert werden sollen. Viele der Neuregelungen sind zeitlich befristet und erfordern vorausschauende Planung.

Gerne stehen wir Ihnen für eine individuelle Beratung zu den möglichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zur Verfügung.
